

## **§ 12 Nachweis der fachlichen Befähigung**

- (1) Der Nachweis der fachlichen Befähigung für eine Anstellung im mittleren Dienst ist erbracht
- a) durch die bestandene Abschlussprüfung für Sozialversicherungsfachangestellte nach dem Berufsbildungsgesetz,
  - b) durch die nach früheren Vorschriften abgelegte Anstellungsprüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst bei den Orts- und Innungskrankenkassen in Bayern oder entsprechenden Prüfungsordnungen in anderen Ländern.
- (2) Der Nachweis der fachlichen Befähigung für eine Anstellung im gehobenen Dienst ist erbracht
- a) durch die bestandene Fortbildungsprüfung,
  - b) durch die nach früheren Vorschriften erfolgreich abgelegte Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst bei den Orts- und Innungskrankenkassen in Bayern oder entsprechenden Prüfungsordnungen in anderen Ländern.
- (3) Andere Prüfungen, die gleichwertig sind, kann der Vorstand anerkennen.